

# Allgemeiner Kameral-Korrespondent.

Erlangen, 12. Juni.

— No. 67. u. 68. —

1813.

## Staatsgeschäftslehre.

Ueber die württembergischen Schreiber und ein zu ihrem Behufe angelegtes Journal.

Es ist auch im Auslande bekannt, daß unter den Männern, welchen in Württemberg die Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut ist, die sogenannten Schreiber eine sehr zahlreiche, und in Beziehung auf ihren Einfluß auf das Leben des Staats wichtige Klasse ausmachen. Aber selten finden sich richtige Begriffe von der eigentlichen Bestimmung und dem Wirkungskreise dieser Art von Geschäftsleuten. Man bleibt an dem Ausdrucke hängen, womit sie bezeichnet werden, und stellt sich unter ihnen bloße Dekopisten vor, deren Beruf in der gedankenlosen Produktion von Buchstaben besteht, oder man parallelisirt sie mit einer Art von Handlangern, die man in den Amts- und Gerichtsstuben des Auslandes häufig findet, und die zu nichts weiter taugen, als zur Besorgung des Mechanischen, was bei den Geschäften vorkommt. Aber die eine und die andere Vorstellung ist unrichtig, und man erkennt durch sie die Würde eines Standes, der in dem Staate, von dem hier die Rede ist, eine sehr hohe Bedeutung behauptet.

Die württembergischen Schreiber sind nämlich nicht bloße Gehülfen der öffentlichen Beamten, sondern sie bilden eine besondere, für sich bestehende, mit besondern Aufträgen versehene und in einer bestimmten Sphäre arbeitende Klasse von Staatsdienern. Auch besteht ihr Geschäft nicht in einer bloßen Manipulation oder in der buchstäblichen und kunstlosen Ausföhrung dessen, was durch die Gesetze mit unfehlbarer Genauigkeit vorgezeichnet ist; im Gegentheile ist ihr Geschäft Gegenstand der reflektirenden Intelligenz, und also Stoff einer wissenschaftlichen Darstellung, das am Vollkommensten nur dann besorgt wird, wenn es der gebildete Verstand, in der höchsten Unabhängigkeit von dem blinden Mechanismus, behandelt. Ueberdies beschreibe ihr Wirken nicht einen nur kleinen Kreis, der leicht zu übersehen, und in allen seinen Regionen zu durchdringen

wäre; vielmehr liege ein sehr ausgedehntes Gebiet vor ihrem Blicke, in dem eine große Mannichfaltigkeit der Gegenstände sich darbietet; und es gehet nicht wenig Talent und Fleiß dazu, so wohl um sich die deutliche und bestimmte Ansicht dieses Gebiets zu verschaffen, als auch um mit Sicherheit und Konsequenz in demselben zu walten.

Es sind vier Hauptzweige, in welche der Beruf des Schreibers sich ausbreitet, nämlich öffentliches Rechnungswesen, Kassenverwaltung, Staatsökonomieverwaltung und gerichtliche Geschäfte. Von ihm werden die Rechnungen des Staats, so wie die der Kommunen, der Korporationen, der öffentlichen Stiftungen, und des Vermögens der Minderjährigen gestellt und probirt. Ihm ist der Einzug der Staatseinkünfte, der direkten und indirekten Abgaben, und des Ertrags der Staatsdomänen, so wie die Besorgung der Staatsausgaben, in größern und kleinen Kreisen anvertraut, und er hat über das eine und über das andere Buch und Rechnung zu führen. Er hat die Aufsicht und die Verwaltung über das Eigenthum, welches der Staat an Domainen, so wie an Lehnrechten, Zehnten, Gülten und Zinsen von liegenden Gründen besitzt; und er ist verpflichtet, für die Erhaltung und Verbesserung, so wie für die vortheilhafteste Benützung dieses Eigenthums zu sorgen. Ueberdies führt er die Feder bei den Oberamtsgerichten, faßt die Protokolle und die Bescheide, ordnet in Appellationsachen die Akten zum Spruche, korrespondirt mit den Provinzialjustizkollegien, und leitet und vollzieht die Bankprozesse. Auch werden von ihm die Testamenten gefertigt und solennisirt, und die Eventual- und Realabschlüsse aus einander gesetzt und vollzogen. So wirkt er als Steuerkassier, als Zoll-, Akzis- und Umgeldsbeamter, als Rechnungerevisor, als Kameralverwalter, als Stadt- und Amtschreiber; — er erhebt sich aber auch in höhere Sphären, indem alle diejenigen Kollegien, die sich mit der Staatswirthschaft in ihren sämtlichen Zweigen, mit Administration des Kommun- und Stiftungswesens, und mit der Kontrolle des öffentlichen Rechnungswesens beschäftigen, aus Individuen aus dem Stande der Schreiber zusammengesetzt sind.

Es ergibt sich aus dieser Aufzählung der Geschäfte,

daß die Staatsdiener, von welchen wir reden, mit der bloßen Fertigkeit entweder gar nicht, oder nur in den subalternen Stellen zurechte kommen können, und überhaupt tief unter dem Ideal stehen bleiben, das aus dem Begriffe ihrer Bestimmung hervortritt, wenn alle ihre Kunst darin besteht, daß sie richtig zu schreiben und zu rechnen, und auf gleiche Weise eingebildetes und klingendes Geld zu zählen verstehen. Wollen sie leisten, was die Natur ihres Berufes fordert, und was der Staat ihnen ansinnt, so verschwinden diese Fertigkeiten, als unbedeutend und alles Verdienstes entblößt, unter den höhern Ansprüchen auf ihr intellektuelles Vermögen. Es ist nicht genug, daß sie den Rechnungsstyl in seinen verschiedenen Formen kennen; auch die Gründe dieser Formen müssen klar in ihrem Bewußtseyn seyn. Sie müssen die Kameral- und Finanzwissenschaft in ihren ganzen Umfange und in ihren mannichfaltigen Verzweigungen theoretisch kennen, und in der Anwendung derselben durch Erfahrung und praktischen Fleiß geübt seyn. Das vaterländische Privatrecht und das Verfahren in Fassung der Verträge und in der Behandlung von Zivilsachen, so wie die Geschichte und Statistik des Vaterlands muß gründlich und vollständig von ihnen aufgefaßt seyn. Und da keine Kenntniß den Charakter der Wissenschaft ansprechen kann, es sey denn, daß sie auf ihre tiefsten und entferntesten Gründe zurückgehen, und die ganze Reihe der Begriffe überschauen, in der sie ein Glied ausmacht, — so sind auch diejenigen Zweige des Wißbaren, die ihrem Hauptsache zur Grundlage und zur Erläuterung dienen, Gegenstände ihres Studiums.

Wenn der Schreiber dieß alles leistet, was hier gefordert wird, so tritt er, mit allen Attributen, die nur gefordert werden können, in die Kategorie der wissenschaftlichen Männer ein, und er behauptet den Charakter derselben, indem er den Stoff, den seine Praxis ihm darbietet, systematisch zu bilden herrscht, in dem Gebiete seines Geistes selbstständig herrscht, und überall nach dem deutlichen Begriffe und nach der Anschauung der Gründe und der Verhältnisse dieses Begriffes ringt. Es ist deßhalb ein sehr thörichter Uebermuth, mit dem manche Juristen oft selbst auf den verdienstvollen Schreiber herab sehen, in dem Wahne, die Würde und die Auszeichnung, welche durch die Wissenschaft bedingt werden, gebühre nur ihnen, nicht aber dem Lehrern; während es doch aller Welt klar in die Augen fällt, daß die Erkenntniß des einen und des andern gleicher Steigerung und Bereidung fähig sey, und daß der Kreis, den das Studium des Lehrern umspannt, weder an Ausdehnung, noch an Schwierigkeit der Bearbeitung der Rechtswissenschaft etwas nachgibt. Dagegen hat freilich der handwerkemäßige Schreiber keine Ursache, sich über jenen Uebermuth, ob er gleich, wenn er die ganze Klasse trifft, immer thöricht ist, sich zu beschweren. Denn es geht, indem er bloß mechanisch betreibt, was seinem Gedächtnisse eingepreßt wor-

den, in ihm die ganze Würde seines Berufes unter, und er besißt höchstens die Tauglichkeit, die Stelle eines Rechnungsführers oder eines Kassiers zu begleiten, wozu aber keine wissenschaftliche Erkenntniß, sondern nur die Kenntniß der gegebenen Form und die Fertigkeit sie anzuwenden, erforderlich ist.

Wenn es ehemals unter der Klasse der Schreiber so viele Individuen dieser Art gab, daß durch sie der gesammte Stand im Schatten gestellt wurde, so darf man sich, bei der Bildung, die sie gewöhnlich für ihren Beruf erhielten, nicht darüber verwundern. Denn es wurde in der Regel die Schreiberei eben so erlernt, wie jede andere mechanische Kunst. — Eine erträgliche Handschrift und einige Fertigkeit im gemeinen Rechnen war alles, was man von dem Inzipienten forderte; von dem genannten „Schulsaß“ — der doch hier, in so ferne er gründliche Kenntniß des Lateins und der Elemente der allgemeinen Wissenschaften umfaßt, eben so nothwendig ist, als bei jeder andern gelehrten Bestimmung, — hatte man kaum eine Ahnung. Von theoretischem Unterrichte war keine Rede. Man gebrauchte den Jüngling erst zum Abschreiben, bei welcher Gelegenheit er die Form der Geschäfte kennen lernte; dann ließ man ihn, nach den vorliegenden Mustern, selbst Ausarbeitungen, besonders im Rechnungsfache, versuchen; nebenbei ward er erinnert, das Landrecht fleißig zu lesen; und nachdem er drei Jahre auf diesem rein praktischen Wege verweilt hatte, war der Schreiber fertig. Daß es auch in einer solchen Schule der gute Kopf weiter brachte als der mittelmäßige, versteht sich von selbst; aber auch jener erlangte selten ein höheres Verdienst, als das des gewandten Praktikers, weil alles sich vereinigte, ihm das Ideal zu verhüllen, durch dessen Realisirung er erst ward, was er nach der Natur seines Berufes werden sollte.

Indessen ist man nun allgemein zu der Erkenntniß gekommen, daß der Schreiber, der auf dem Punkte stehen geblieben, auf den er durch eine solche Bildung geführt worden, ein höchst unbedeutendes Wesen sey, und daß er schlechterdings in höhere Regionen sich erheben müsse, wenn durch ihn geleistet werden soll, was aus seiner Bestimmung hervorgeht, und was der Staat von ihm fordert. Diese richtigere Erkenntniß ist nicht nur eine Wirkung der allgemeinen Aufklärung des Zeitalters, durch welche die Bestimmung aller Stände tiefer und vollkommener erfährt, und alle Objekte der geistigen Thätigkeit reiner begriffen und richtiger geordnet worden; es hat zugleich das aus den erfolgten Staatsveränderungen hervorgehende praktische Bedürfniß sehr viel dazu beigetragen, sie zu erregen und zu verbreiten. Der württembergische Staat erhielt große neue Erwerbungen; seine Verfassung wurde umgeschaffen; neue Befehle und neue Ordnungen verdrängten die meisten alten Einrichtungen. Die neuen Erwerbungen mußten organisiert, die bestehenden Formen in den alten Ländern erneuert, allenthalben das verän-

berte Gesetz geltend gemacht, und in den meisten Zweigen der Administration auf einen neuen Fuß gearbeitet werden. Da konnte der Schreiber mit dem Glendrian nicht mehr zu rechte kommen. Vieles was er gelernt hatte, ward ihm nun unbrauchbar; vieles kam ihm vor, wovon in den Schreibstuden bisher keine Rede gewesen war; der bloße Mechaniker erlag der Last und irrte verzweifelt in dem jämmerlichen Labyrinth umher, aus dem es für ihn keinen Ausweg als in die Sphäre des letzten Subalternen gab. Dagegen fand sich hier der denkende Mann und der Systematiker in seinem Elemente, und je mehr es durch die Erfahrung kund wurde, daß nur dieser dazu taugte, in einer Zeit der Reformen thätig mitzuhelfen, so wie, daß nur er den Sinn des Staats ergreife und auszuführen verstehe, — so ward es allgemein anerkannt, wissenschaftliche Bildung seiner Kunst, und systematische Anordnung und Ansicht seines Stoffes sey für den Schreiber eben so wohl Bedürfnis, als für alle diejenigen Diener des Staats, welche man bisher ausschließlich zur Klasse der Gelehrten gezählt hat.

Unterdessen ist es noch immer nicht der wissenschaftliche Weg auf dem der Schreiber zu seiner Bestimmung angeführt wird. Man hat zwar einen Lehrling der Kameralwissenschaften zu Tübinger erreicht, und ein sehr tüchtiger Mann arbeitet auf demselben für sein Fach; aber es sind Vergleichungsweise immer nur sehr wenige Jünglinge, die sich hier für den Staatsdienst zu bilden suchen; auch umfaßt die Kameralwissenschaft nicht den gesammten Beruf des Schreibers. Ueberdies wird bei dem Inzipienten noch immer mit einem sehr dürftigen Vorrath von Vorkenntnissen vorlieb genommen; noch immer erlangt derselbe in der Regel keinen theoretischen Unterricht; noch immer ist es bloß der praktische Weg auf dem seine Bildung betrieben wird, und auf dem nothwendig nicht weiter als zum geistlosen Mechanismus zu gelangen ist. Darum sind die rationalen Schreiber, von denen wir oben sprachen, gedoppelter Ehre werth; denn sie haben sich selbst die Bahn zu dem Lichte gebrochen, in dem sie wandeln, und aus eigener Kraft sich aus dem Pfuhle der Gemeinheit erhoben, der das Element der handwerksmäßigen Praktiker ist. — Dies gelang ihnen durch planmäßiges Studium derjenigen Wissenschaften, mit deren Anwendung sie beschäftigt sind, wobei ihnen der mündliche Unterricht durch die besten kameralischen und rechtlichen Schriftsteller ersetzt, und das auf diesem Wege erworbene durch Selbstdenken verarbeitet und zu ihrem Eigenthum gemacht wurde, was ihnen um so vollkommener gelang, je mehr sie durch formelle Bildung für ihr eigentliches Fach vorbereitet waren. In der That ist auch die Zahl der Männer, die durch diese Art von Autodidaxie sich bis zum wahren wissenschaftlichen Gehalte erhoben, nicht gering, und man findet sie nicht nur in den ersten Ämtern des Staats, sondern eben so wohl in subalternen Posten und in der

Klasse der Kandidaten. Besonders ist bei der Jugend ein reger Geist erwacht, durch Entfernung vom Schlandrian, durch umfassendes und gründliches Wissen und durch allgemeine geistige Kultur, sich selbst und dem Beruf, dem man sich geweiht sieht, zu veredeln; und mit Vergnügen bemerkt man allenthalben die schönen Früchte dieses Geistes, nicht nur in der Ansicht der Theorie, sondern auch in der Behandlung der Geschäfte.

Es kommt diesen edeln Jünglingen im Streben nach Bildung für ihren Beruf zu statten, daß neben denjenigen Schriften, welche die Kameral- und Rechtswissenschaft in allen ihren Zweigen im Allgemeinen behandeln, die neuere Literatur ihnen auch mehrere solche darbietet, die sich unmittelbar mit der Wissenschaft des „würtembergischen Schreibers“ beschäftigen, und sie mit mehr und weniger Umständlichkeit und Gründlichkeit darüber belehren, worin der Zweck ihres Berufes liege, und wie derselbe, nach Maßgabe seiner Natur und nach den Anforderungen der Gesetze, in den verschiedenen Fächern ihrer Geschäftssphäre, erreicht werden müsse. Diese Schriften machen zusammen bereits eine kleine Bibliothek aus, und mehrere von ihnen, besonders solche, welche einzelne Gegenstände aus der Gesamtheit der Wissenschaft heraus heben, behaupten durch festen und tiefen theoretischen Blick und durch praktischen Gehalt einen ausgezeichneten Werth. Man sieht, daß das Verdienst ihrer Verfasser — wenn es auch schreiben sollte, als wäre ihr Gegenstand kein würdiger Vorwurf eines eminenten Geistes — sehr hoch angeschlagen werden muß. Denn sie sind ein treffliches Surrogat des mündlichen Unterrichts, dessen der Zögling der Schreiberei noch immer meistens ermangelt; auch könnte das Studium allgemeiner kameralischer und rechtlicher Schriften entweder gar nicht, oder doch nur mit vermehrter Mühe auf dem praktischen Felde zu dem bezielten Zwecke führen, wenn nicht der Gebrauch solcher Anweisungen damit verbunden würde, die da zeigen, was gerade in diesem bestimmten Kreise des Wirkens für Formen, Anstalten, Gewohnheiten und Gesetze geltend seyen.

Was nun in dieser Hinsicht durch Hartmann, Weckherlin, Leyser, Weisser, Volleg, Weishaar, Bäuerlein u. a. geleistet worden, erhält einen neuen beachtenswerthen und vielverheißenden Zuwachs durch das kameralistische Journal, welches der Herr Oberfinanzrath Späth in Stuttgart unternommen hat, und von dem im Laufe des Jahr 1812 bereits 4 Hefte\*) erschienen sind. Der Zweck desselben liege nicht, wie der Begriff eines Journals es mit sich zu bringen scheint, in einer bloßen Materigleisensammlung, oder in der Anhäufung einzelner, unter sich nicht zusammenhängender Aufsätze über besondere Gegenstände der Schreibereiwissenschaft, sondern es soll das Ganze, nachdem es zu seiner Vollendung gekommen, eine Enzyklopädie alles dessen,

\*) In Oktav, bei Haffelbrink in Stuttgart.

Was in den Gesichtskreis des Schreibers fällt, selbst mit Einfluß der Hilfswissenschaften, umfassen, und so als vollständiges erschöpfendes Handbuch zum Studium für den Jüngling, und als Repertorium für den Mann dienen. Man sieht, daß diese Idee mit Zuversicht geboht ist, und daß ihre Ausführung ein wichtiges Bedürfnis befriedigt. Der Werth derselben scheint auch von dem Publikum, dem der Verfasser seinen Fleiß widmet, anerkannt zu seyn; wie den eine bedeutende Zahl von Subskribenten sich zur Förderung der Unternehmung vereinigt hat.

Man dürfte es vielleicht ungeschicklich und dem Plane des Werks widersprechend finden, daß der Inhalt desselben nicht systematisch geordnet ist. Es folgen nämlich Aufsätze aus den verschiedensten Fächern auf einander; und erst, wenn die Aufgabe vollständig gelöst ist, soll ein Generalindex das Zerstreute verbinden, und alles in einem systematischen Zusammenhange darstellen. Gewiß hat diese Manier ihre große Unbequemlichkeiten, die, bei der entgegengesetzten Behandlung, welche ohne Hin der Zweck der wissenschaftlichen Belehrung nothwendig zu fordern schien, — alle vermieden worden wären. Auch versteht es sich von selbst, daß jene Unbequemlichkeiten dem Verfasser nicht unbemerkt geblieben sind. Aber wir wissen, wie oft der Schriftsteller von äußern Umständen und Bestimmungen, besonders von dem Geschmack der Leser, von dem herrschenden Geiste; und von der Form, die er seinen Produkten zu geben genöthigt ist, abhängt, und wie er manchmal, wenn er diese Abhängigkeit nicht anerkennen wollte, selbst seiner ganzen Wirksamkeit entsagen mußte. Ohne Zweifel war dies auch hier der Fall. Sollte das Werk gedeihen, so mußte es als Journal erscheinen; bei dieser Form ging aber die systematische Behandlung, die keine willkürliche Unterbrechungen erträgt, und sich an keine Bogenzahl bindet, nicht an. Ueberdies steht auch der Sinn dieses Publikums auf Mannichfaltigkeit und Abwechslung, und man ist ohne sie seiner fortgesetzten Aufmerksamkeit nicht gewiß.

Auch gibt es Gegenstände, welchen die Zeit oder das praktische Bedürfnis ein besonderes Interesse ertheilt, und von diesen will man zuerst belehrt seyn. Endlich begreifen wir, wie oft ein mit Berufsgeschäften überhäuft Mann in den Fall kommen mußte, seine Bersprechungen unerfüllt zu lassen, wenn er sich verbindlich gemacht hätte, ein großes schriftstellerisches Unternehmen nach einem bestimmten, auch das Detail umfassenden Plane auszuführen.

Uebrigens bewährte das, was in den vorliegenden Heften bereits geleistet worden ist, die Kompetenz des Verfassers zu einem solchen Werke vollkommen, wenn er sich nicht schon durch seine frühern Schriften, vor dem gesammten kameralistischen Publikum, auf eine rühmliche Weise darüber ausgewiesen hätte; und was

in jenen frühern Schriften als charakteristisch hervortrat, reise, durch gründliches Studium erworbene Kenntniß, Totalansicht der Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange, scharfsinniges Urtheil und praktischer Gehalt, — das erscheint auf gleiche Weise als Eigenthümlichkeit dieses verdienstlichen Werkes. Darum wünschen wir, daß es dem Verf. gelingen möchte, die Idee, die er ergriffen hat, auszuführen, und in diesem Wunsche werden sich mit uns alle diejenigen vereinigen, die da anerkennen, wie wichtig es sey, daß der Stand der Schreiber diejenige Veredlung erreiche, durch die er allein vermögend ist, die Aufgabe seines Lebens zu lösen, und daß dagegen in seinem Berufskreise blinder Mechanismus und gedankenloser Splendrian immer mehr verschwinden.

J. S. P.

## Neue Verordnung.

Erndtgeneralreskript für das Jahr 1813.

Es sind bereits die bestimmtesten Verordnungen gegeben, wie die königl. Zehnten und Landgarben verpachtet, oder ausnahmsweise, wo eine Verpachtung um besonderer Ursachen willen nicht anwendbar ist, selbst eingezogen werden sollen. Den königl. Kameralbeamten wird die genaue Befolgung dieser Verordnungen auch für das gegenwärtige Jahr zur Pflicht gemacht; zugleich aber werden folgende aus bisheriger Erfahrung abgeleitete spezielle Vorschriften ertheilt:

1) Um den Zehntenschlag beurtheilen zu können, ist es wesentlich nöthig, daß das in den Zehntorten übliche Geldmaaß und dessen Verhältnis zu dem altwürttembergischen Maaße angezeigt, daß ferner der Anstand oder die Beschaffenheit der Felder genau beschrieben werde. In dieser Hinsicht enthält schon das Erndtgeneralreskript vom 29. Mai 1806 §. 5. und 6., desgleichen die mit jenem Reskripte erschienene Instruktion §. 8. deutliche Vorschriften, welche aber bisher nicht immer beobachtet wurden, und deswegen hiemit erneuert werden.

2) Da hier und da die irrige Meinung herrscht, als ob Zehnten, woraus der urkundliche Anschlag nicht erlößt werden kann, den Urkundspersonen und Taxatoren um den Anschlag überlassen werden dürften, oder von diesen Urkundspersonen um den Anschlag übernommen werden müßten, eine solche Verfahrungsart aber leicht zu Einverständnissen zwischen den Urkundspersonen und Pacht Liebhabern Anlaß geben, und zum Nachtheil des allerhöchsten Interesse gereichen könnte; so wird auf die bereits bestehenden Verordnungen hingewiesen, wornach jede Theilnahme der Urkundspersonen am herrschaftlichen Zehntpachte, sie geschehe, auf welche Art sie wolle, unzulässig ist, und in dem Falle, wenn bei den Inwohnern des Zehntorts kein angemessenes Lokarium erlößt werden kann, der Zehnte den Inwohnern benachbarter Orte feilgeboten, oder,